OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-603379/2/MS

Datum: Linz, 26. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des B D, vertreten durch G Rechtsanwälte OG, M, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 24. Oktober 2019, GZ: BHPEVerk-2016-394993/27, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis behoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) wurde Herr B D (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 20 Abs. 1 StVO mit einer Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden) bestraft.

Ihm wurde folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Sie haben am 03.08.2016 um 12.50 Uhr in R, Höhe H, Gemeindestraße, als Lenker eines Betonmischwagens die Fahrgeschwindigkeit den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung nicht angepasst und in der Folge in einer starken Rechtskurve einen Verkehrsunfall verursacht indem Sie mit Ihrem Betonmischwagen umkippten, obwohl der Lenker eines Fahrzeuges die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen hat.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seiner Rechtsvertretung am 28. Oktober 2019 zugestellt worden ist, richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 29. Oktober 2019, in der beantragt wurde der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das gegen den Beschwerdeführer anhängige Verfahren einzustellen; in eventu das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Erledigung und Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen; in eventu die verhängte Strafe angemessen herabzusetzen und jedenfalls eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Mit Schreiben vom 14. November 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte, die Beschwerde unter dem Hinweis, dass die Verjährung erst am 27. Oktober 2019 eingetreten wäre, da das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft am 27. Oktober 2016 lt. § 31 Abs. 2 Z. 2 VStG eingestellt wurde, als unbegründet abzuweisen. Gleichzeitig wurde bekannt gegeben, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ableiten ließ:
Der Beschwerdeführer lenkte am 3. August 2016 gegen 12.50 Uhr einen Betonmischwagen auf dem Güterweg H vom Ortsteil H kommend in Richtung Ortsteil H, um auf einer dortigen Baustelle Cemit-Beton zu liefern. Bei der Anfahrt zum Lieferort passierte der Beschwerdeführer mit dem LKW eine starke Rechtskurve und kippte der LKW linksseitig um.
Der diesbezügliche Abschlussbericht wurde der Staatsanwaltschaft Linz mit Schreiben der Polizeiinspektion Mauthausen vom 14. Oktober 2016 zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 2. März 2017 teilte die Staatsanwaltschaft Linz mit, dass das Verfahren gegen den Beschwerdeführer gemäß § 190 Z 1 StPO am 27. Oktober 2016 eingestellt worden war.

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 25. Jänner 2018 wurde über den Beschwerdeführer wegen der oben angeführten Übertretung eine Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden) verhängt, wogegen der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 31. Jänner 2018 Einspruch erhob.
Die belangte Behörde führte in der Folge ein Ermittlungsverfahren durch, indem sie eine Stellungnahme der Polizeiinspektion Mauthausen und ein verkehrstechnisches Gutachten einholte, welches dem Beschwerdeführer jeweils zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit geboten wurde, dazu jeweils Stellung zu nehmen. Der Beschwerdeführer gab entsprechende Stellungnahmen ab.

In der Folge erging das hier mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis.

Die Durchführung einer Verhandlung konnte entfallen, weil nach der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Gemäß § 31 Abs. 2 Z. 2 VStG erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt

in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

- die Zeit, während deren wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, beim Gericht oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde geführt wird.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Durch die Übermittlung des Abschlussberichts gemäß § 100 Abs. 2 Z. 4 StPO wird die Verjährung für die Zeit, während der bei der Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren geführt wird, gehemmt.
Der an die Staatsanwaltschaft Linz adressierte Abschlussbericht weist das Datum 14. Oktober 2016 auf, wann er dort eingelangt ist, lässt sich aus dem Akt nicht entnehmen. Wie dem Schreiben der Staatsanwaltschaft Linz zu entnehmen ist, wurde das Verfahren mit 27. Oktober 2016 eingestellt.
Das Verfahren war daher, unter der Voraussetzung der elektronischen Übermittlung des Abschlussberichts an die Staatsanwaltschaft maximal vom 14. Oktober 2016 bis 27. Oktober 2016 ausgesetzt.
Das fristauslösende Ereignis wurde am 3. August 2016 gesetzt. Würde kein Umstand gemäß § 31 Abs. 2 Z. 1 bis 4 VStG vorliegen, wäre die Strafbarkeitsverjährung am 3. August 2019 eingetreten. Wie jedoch oben angeführt, wurde bei der Staatsanwaltschaft Linz ein Strafverfahren geführt, welches am 27. Oktober 2016 eingestellt worden ist. Wird davon ausgegangen, dass dieses Verfahren frühestens vom 14. Oktober 2016 an geführt werden konnte, war das Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Linz 13 Tage anhängig und ist dieser hemmende Zeitraum bei der Berechnung des Eintritts der Strafbarkeitsverjährung einzurechnen, sodass die Strafbarkeitsverjährung am 16. August 2019 eingetreten ist. Für eine davor liegende Einleitung eines Strafverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Linz finden sich im Akt keinerlei Anhaltspunkte.
Die Erlassung des bekämpften Straferkenntnisses, mit dem Datum vom 24. Oktober 2019, wird mit dessen Zustellung am 28. Oktober 2019 bewirkt und erfolgte somit nach Eintritt der Strafbarkeitsverjährung, sodass das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer einzustellen war.

Die belangte Behörde führte im Vorlageschreiben aus, die Verjährung würde erst mit 27. Oktober 2019 eintreten, da das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft am 27. Oktober 2016 eingestellt worden sei.

Hierzu ist festzuhalten, dass nach § 31 Abs. 2 Z. 2 VStG jene Zeiten in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen sind, während der bei der Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren geführt wird. Aus der vorliegenden Aktenlage ergibt sich kein Hinweis, dass bei der Staatsanwaltschaft Linz bereits ab dem 3. August 2016 oder vor dem 14. Oktober 2016 ein Strafverfahren geführt worden wäre, sondern wurde der Abschlussbericht mit Schreiben der Polizeiinspektion M vom 14. Oktober 2016 an die Staatsanwaltschaft übermittelt, sodass, wie oben ausgeführt, dieser Tag der früheste mögliche ist, an dem ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Linz geführt werden konnte.
Selbst wenn man der Ansicht der belangten Behörde folgen würde und die Zeit vom 3. August 2016 bis 27. Oktober 2016 als hemmend berücksichtigen würde, wurde das bekämpfte Straferkenntnis nicht innerhalb der dreijährigen Frist erlassen, da dieses am 28. Oktober 2019 zugestellt wurde und selbst nach Zugrundelegung der Rechtsanschauung der belangten Behörde, wäre das Straferkenntnis somit nach Eintritt der Strafbarkeitsverjährung erlassen worden und wäre auch hier das bekämpfte Straferkenntnis zu beheben und das Strafverfahren einzustellen gewesen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß